



Bodenverbesserungsgenossenschaft Reitnau und Attelwil

Statuten

Vom 23. August 2021

Mit Ergänzungen vom 30.10.2025

Die Ergänzungen vom 30.10.2025 sind mit grüner Farbe gekennzeichnet

Hinweis:

Die Perimeter der Bodenverbesserung umfassen die Flächen der ehemaligen Gemeinde Attelwil und Reitnau (Fusion zur Gemeinde Reitnau auf den 1.1.2019).

Einleitungsbeschluss Moderne Melioration der Einwohnergemeinde Attelwil vom 8. Juni 2018.

Einleitungsbeschluss Moderne Melioration der Einwohnergemeinde Reitnau vom 14. September 2020.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz	4
Art. 2 Zweck (§ 10 LwG AG)	4
Art. 3 Rechtsgrundlagen und Aufsicht	4
Art. 4 Grundsatz	4
Art. 5 Publikationsorgane	4
II. Mitgliedschaft	5
Art. 6 Mitgliedschaft (§ 37 Abs. 1 VSV) und Grundbuchanmerkung (§ 6 Abs. 1 VSV)	5
Art. 7 Mitgliederverzeichnis	5
Art. 8 Verfügungsbeschränkungen (§ 25 LwG AG)	5
III. Organisation	5
Art. 9 Organe (§ 35 VSV)	5
A. Generalversammlung	5
Art. 10 Generalversammlung (§ 36 VSV)	5
Art. 11 Einberufung	6
Art. 12 Form der Einberufung	6
Art. 13 Stimmrecht (§ 37 VSV)	6
Art. 14 Mitglieder mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland (§ 15 Abs. 2 und 3 VRPG)	6
Art. 15 Beschlussfassung (§ 37 Abs. 3 VSV)	6
Art. 16 Universalversammlung (Art. 884 OR)	6
B. Ausführungskommission	7
Art. 17 Zusammensetzung	7
Art. 18 Präsidentin oder Präsident und Aktuarin oder Aktuar	7
Art. 19 Kassierin oder Kassier	7
Art. 20 Aufgaben (§ 39 VSV)	8
Art. 21 Einberufung	8
Art. 22 Beschlussfassung (§ 40 VSV)	8
Art. 23 Zeichnungsberechtigung (§ 41 VSV)	8
Art. 24 Zwangsmassnahmen (§§ 80-82 VRPG)	8
Art. 25 Amtsdauer (§ 42 VSV)	8
Art. 26 Zusätzliche Befugnisse der Ausführungskommission	9
C. Rechnungsprüfungskommission (§ 43 VSV)	9
Art. 27 Zusammensetzung	9
Art. 28 Aufgaben	9
D. Gemeinsame Bestimmungen	9
Art. 29 Ausstand (§ 16 VRPG)	9
IV. Finanzierung und Haftung	9
Art. 30 Höhe der Beiträge (§ 8 Abs. 3 und 4 LwG AG)	9
Art. 31 Akontozahlungen (§ 9 VSV)	9
Art. 32 Grundpfandbestellung und Betreibung	10
Art. 33 Zahlungspflicht (§ 10 VSV)	10
Art. 34 Grundlage für Geldausgleich und Kostenverteiler (§ 8 VSV)	10
Art. 35 Haftung (§ 15 LwG AG)	10
V. Auflösung der Genossenschaft	10
Art. 36 Auflösung der Genossenschaft (§ 45 VSV)	10
Art. 37 Abschluss des Verfahrens (§ 46 VSV)	10

VI. Schlussbestimmungen	11
Art. 38 Statutenänderungen.....	11
Art. 39 Inkrafttreten	11
Art. 40 Zustellung.....	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Bodenverbesserungsgenossenschaft Reitnau (nachfolgend kurz: BVG) gründeten die Grundeigentümerinnen und -eigentümer mit Einleitungs- beziehungsweise Gründungsbeschluss nach Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210) in der Gemeinde Reitnau mit Sitz in Reitnau für die Zeit der Durchführung der Bodenverbesserung eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 (SAR 910.200) und der Verordnung über die Strukturverbesserungen (VSV) vom 23. Mai 2012 (SAR 913.761).

Art. 2 Zweck (§ 10 LwG AG)

¹ Die BVG bezweckt die Durchführung der Bodenverbesserung im Beizugsgebiet.

² Sie verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) eine der Bewirtschaftung angepasste Lage und Grösse der Nutzungsparzellen,
- b) die Optimierung und Verbesserung des bestehenden Wegnetzes,
- c) die Modernisierung und Ergänzung von Infrastrukturen zur Vereinfachung der Bewirtschaftung,
- d) die Entflechtung, Vereinfachung und Sicherung der Pacht- und Eigentumsverhältnisse,
- e) die Ausarbeitung eines landwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes,
- f) die Ausscheidung von ökologisch wertvollen und schützenswerten Landschaftselementen,
- g) das Ermöglichen von Landerwerb zur Umsetzung von Vorgaben aus der Richt- und Nutzungsplanung,
- h) die gegenseitige Abstimmung verschiedener Interessen (z.B. Nutzung des Wegnetzes für die Bewirtschaftung und als Wander-, Rad- und Reitweg),
- i) den Unterhalt der Werke der BVG bis zu deren Übernahme durch die Gemeinde gemäss § 28 Abs. 1 LwG AG.
- j) Die Optimierung des lokalen Hochwasserschutzes

Art. 3 Rechtsgrundlagen und Aufsicht

¹ Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter sowie sämtliche Funktionäre der BVG verpflichten sich auf Verfassung und Gesetz. Sie stehen insbesondere für eine Durchführung der Bodenverbesserung nach den Vorschriften des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) sowie der Verordnung über die Strukturverbesserungen (VSV) ein.

² Die BVG steht unter der Aufsicht des Departements Finanzen und Ressourcen.

Art. 4 Grundsatz

¹ Soweit in diesen Statuten keine abweichenden Regelungen zur Genossenschaft getroffen werden, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (Stand 1. Januar 2011; SR 220) sinngemäss Anwendung.

Art. 5 Publikationsorgane

¹ Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Amtsblatt des Kantons Aargau und der Landanzeiger (amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Reitnau).

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft (§ 37 Abs. 1 VSV) und Grundbucheintragung (§ 6 Abs. 1 VSV)

¹ Wer über Grundeigentum im Bezugsgebiet verfügt, ist Genossenschaftsmitglied.

² Nach Rechtskraft des Einleitungs- beziehungsweise Gründungsbeschlusses und Konstituierung der BVG meldet die Ausführungskommission dem Grundbuchamt die Bodenverbesserung zur Eintragung an. Das Grundbuchamt informiert die Ausführungskommission über sämtliche Handänderungen im Bezugsgebiet.

³ Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Vorbehalt bleibt aber Art. 865 Abs. 2 OR.

Art. 7 Mitgliederverzeichnis

¹ Über die Mitgliedschaftsgrundstücke und die Mitglieder führt die Aktuarin oder der Aktuar ein Verzeichnis, das bei der Ausführungskommission jederzeit eingesehen und bezogen werden kann.

² Das Mitgliederverzeichnis ist stets nach den Angaben des technischen Leiters auf dem Laufenden zu halten.

³ Adressänderungen sind der Aktuarin oder dem Aktuar unverzüglich zu melden.

Art. 8 Verfügungsbeschränkungen (§ 25 LwG AG)

¹ Die Mitglieder und die an den einbezogenen Grundstücken dinglich Berechtigten haben die Vornahme aller für die Durchführung der Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden.

² Tatsächliche und rechtliche Änderungen an den einbezogenen Grundstücken bedürfen nach der Einleitung des Verfahrens der Bewilligung der Ausführungskommission. Die Bewilligung kann verweigert oder unter Auflagen erteilt werden, wenn die Durchführung des Unternehmens wesentlich erschwert würde.

III. Organisation

Art. 9 Organe

¹ Die Organe der BVG sind:

- a) Generalversammlung
- b) Ausführungskommission
- c) Rechnungsprüfungskommission
- d) Unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission

A. Generalversammlung

Art. 10 Generalversammlung (§ 36 VSV)

¹ Oberstes Organ der BVG ist die Generalversammlung der Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

² Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten,
- b) Wahl der Ausführungs- und der Rechnungsprüfungskommission sowie der unabhängigen Zuteilungs- und Abrechnungskommission
- c) Wahl der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten der Ausführungskommission,
- d) Festlegen der Ansätze und der Pauschalen zur Abgeltung des Aufwands der Mitglieder von Ausführungs- und Rechnungsprüfungskommission,
- e) Festlegen der finanziellen Kompetenzen der Ausführungskommission,
- f) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Schlussrechnung,
- g) Erteilung von Prozessvollmachten und Abschluss von Schiedsverträgen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft,
- i) Entlastung der Mitglieder der Ausführungskommission.

³ Daneben beschliesst sie über die Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Art. 11 Einberufung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- ² Weitere Versammlungen sind von der Ausführungskommission einzuberufen, wenn
 - a) die Geschäfte oder der Verfahrensablauf dies erfordern,
 - b) die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Art. 12 Form der Einberufung

- ¹ Die Einberufung ist den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern durch die Ausführungskommission schriftlich und unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung persönlich anzuzeigen.
- ² Ort, Zeit und Traktanden sind zusätzlich im Amtsblatt des Kantons sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung bekanntzugeben.

Art. 13 Stimmrecht (§ 37 VSV)

- ¹ Jedes Genossenschaftsmitglied hat eine Stimme. Verfügen mehrere Personen über gemeinschaftliches Eigentum, kommt ihnen gemeinsam eine Stimme zu.
- ² Stimmberechtigte haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- ³ Genossenschaftsmitglieder, welche über gemeinschaftliches Eigentum verfügen, bestellen zur Abgabe ihrer gemeinsamen Stimme einen Vertreter.
- ⁴ Dieselbe stimmberechtigte Person kann nicht mehr als drei Stimmen abgeben.
- ⁵ Eine Stellvertretung erfordert eine schriftliche Vollmacht.

Art. 14 Mitglieder mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland (§ 15 Abs. 2 und 3 VRPG)

- ¹ Genossenschafterinnen und Genossenschafter mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder eine Vertretung in der Schweiz anzugeben.
- ² Bezeichnen die Genossenschafterinnen und Genossenschafter kein Zustelldomizil oder keine Vertretung in der Schweiz, erfolgt die Zustellung durch Publikation im Amtsblatt des Kantons.

Art. 15 Beschlussfassung (§ 37 Abs. 3 VSV)

- ¹ Bei Wahlen und Beschlussfassung der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss gemäss Antrag als gefasst beziehungsweise entscheidet das Los über die Wahl.
- ² Bei Beschlüssen über die Entlastung der Ausführungskommission haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
- ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

Art. 16 Universalversammlung (Art. 884 OR)

- ¹ Wenn und solange alle Genossenschafterinnen und Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

B. Ausführungskommission und unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Die Ausführungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier bis **acht** weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Ausführungskommission müssen nicht Genossenschaftsmitglieder sein.

Der Präsident oder die Präsidentin sowie mindestens zwei weitere Mitglieder müssen unabhängige Personen sein. Als unabhängig gilt, wer nicht Mitglied der Genossenschaft und keinem Mitglied in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft, Verlobung oder Kindesannahme verbunden ist. Ausserdem gelten für die unabhängigen Mitglieder alle weiteren Ausstandsbedingungen gemäss § 16, Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (SAR 271.200). Wird eine Bedingung nicht erfüllt, ist die Unabhängigkeit nicht gewährleistet.

² Die Ausführungskommission bestimmt aus ihren Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten als Stellvertretung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten.

³ Der Gemeinderat delegiert ein Gemeinderatsmitglied in die Ausführungskommission.

⁴ An Sitzungen der Ausführungskommission sind das **Departement Finanzen und Ressourcen** und die Technische Leitung unter vorgängiger Zusendung der Traktandenliste einzuladen.

⁵ Die unabhängigen Mitglieder bilden unter Führung des Präsidenten oder der Präsidentin die Zuteilungs- und Abrechnungskommission.

Art. 18 Präsidentin oder Präsident und Aktuarin oder Aktuar

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Generalversammlung und die Sitzungen der Ausführungskommission. Die Verhandlungen sind durch die Aktuarin oder den Aktuar zu protokollieren. Das Protokoll ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Aktuarin oder den Aktuar zu unterzeichnen und an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigen zu lassen.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Aktuarin oder der Aktuar sorgen für einen vorschriftsgemässen und raschen Vollzug der Beschlüsse, Weisungen und Geschäfte.

³ Die Aktuarin oder der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten der Ausführungskommission, insbesondere:

- a) Protokollierung der Sitzungen der Ausführungskommission,
- b) Übermittlung von Protokollen und relevanten Akten an das DFR und an die technische Leitung,
- c) Aktenführung für die BVG ab deren Gründung,
- d) Führung des Mitgliederverzeichnisses gemäss Art. 7.

⁴ Die Aktuarin oder der Aktuar muss nicht Mitglied der Genossenschaft oder der Ausführungskommission sein und darf gleichzeitig das Amt der Kassierin oder des Kassiers innehaben.

Art. 19 Kassierin oder Kassier

¹ Die Kassierin oder der Kassier besorgt die Buchführung. Ihr oder ihm obliegen insbesondere die Leitung des gesamten Kassaverkehrs, die Eintragung aller Einnahmen und Ausgaben sowie die Sammlung und Einreichung der Belege. Sie oder er erstellt ferner die Jahres- und die Schlussrechnungen der Genossenschaft sowie die Etappenabrechnungen des Unternehmens zu Handen der Subventionsbehörden.

² Geldbezüge und Zahlungen dürfen nur mit Ermächtigung der Ausführungskommission gemacht werden. Alle Rechnungen müssen von der Präsidentin oder vom Präsidenten visiert werden, Rechnungen für Bauarbeiten überdies auch vom technischen Leiter.

³ Die Rechnungsführung berücksichtigt die Modalitäten der Subventionsabrechnung.

⁴ Die Kassierin oder der Kassier muss nicht Mitglied der Genossenschaft oder der Ausführungskommission sein und darf gleichzeitig das Amt der Aktuarin oder des Aktuars innehaben.

Art. 20 Aufgaben (§ 39 VSV)

¹ Die Ausführungskommission nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Durchführung des Projekts,
- b) die Geschäftsführung,
- c) die Wahl einer Aktuarin oder eines Aktuars sowie einer Kassierin oder eines Kassiers; die jeweilige Person muss nicht Mitglied der Genossenschaft oder der Ausführungskommission sein,
- d) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung,
- e) die Koordination mit benachbarten Meliorationen.

² Der unabhängigen Zuteilungs- und Abrechnungskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Nebst dem Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich die Kommission selbst und bestimmt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin sowie einen Aktuar, eine Aktuarin,
- b) Sie führt zusammen mit der Technischen Leitung die Wunschtage durch und bereitet einen Neuzuteilungsentwurf vor. Sie informiert die Ausführungskommission über die Neuzuteilung und legt sie zur Publikation im Namen der Ausführungskommission öffentlich auf,
- c) Sie beurteilt die Einsprachen und verhandelt mit den Grundeigentümern zur Erreichung einer Einigung. Falls keine Einigung erreicht wird, beauftragt sie die Ausführungskommission, ihren Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen,
- d) Sie erarbeitet zusammen mit dem Technischen Leiter einen Vorschlag für die Pachtlandarrondierung zuhanden der Ausführungskommission,
- e) Sie erarbeitet zusammen mit dem Technischen Leiter den Restkostenverteiler.

Art. 21 Einberufung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Ausführungskommission sowie die unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Ebenso kann die Aufsichtsbehörde oder wenigstens die Mehrheit der Mitglieder der Ausführungskommission es verlangen.

Art. 22 Beschlussfassung

¹ Die Ausführungskommission und die unabhängige Zuteilungs- und Abrechnungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, wobei in jedem Fall mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen.

² Die Mehrheit der Anwesenden beschliesst. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident den Stichentscheid.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung (§ 41 VSV)

¹ Mitglieder der Ausführungskommission, die Aktuarin oder der Aktuar sowie die Kassierin oder der Kassier verpflichten die BVG durch Kollektivunterschrift zu zweien. Mindestens eine der unterzeichnenden Personen muss Mitglied der Ausführungskommission sein.

Art. 24 Zwangsmassnahmen (§§ 80-82 VRPG)

¹ Nötigenfalls kann die Ausführungskommission bei Widersetzen gegen ihre Anordnung Arbeiten auf Kosten der fehlbaren Person nachholen lassen und bei fehlbaren Mitgliedern zur Ersatzvornahme (gemäss § 80 ff. VRPG) schreiten.

Art. 25 Amtsdauer (§ 42 VSV)

¹ Die Amtsdauer der Amtsinhaberinnen und -inhaber ist auf vier Jahre befristet. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Das delegierte Gemeinderatsmitglied scheidet mit Beendigung seines Gemeinderatsmandats aus.

Art. 26 Zusätzliche Befugnisse der Ausführungskommission

¹ Die Ausführungskommission wird ermächtigt, Landkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 500'000.—pro Kalenderjahr selbständig zu tätigen.

² Die Ausführungskommission erhält die Ermächtigung, bei einer lokalen Bank ein Kontokorrent mit einer Kreditlimite von Fr. 500'000.—zu eröffnen.

C. Rechnungsprüfungskommission (§ 43 VSV)

Art. 27 Zusammensetzung

¹ Als Rechnungsprüfungskommission werden mindestens zwei fachlich befähigte Personen eingesetzt.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission dürfen der Ausführungskommission nicht angehören.

Art. 28 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung der Ausführungskommission, insbesondere:

- a) die ihr jährlich vorzulegende Genossenschaftsrechnung (Jahresrechnung und Jahresbericht),
- b) die ordnungsgemässe Buchführung,
- c) die Bilanz und die Rechnungen mit den Belegen,
- d) die Übereinstimmung des ausgewiesenen Kassenbestands und der übrigen Guthaben der Körperschaft mit der Buchhaltung.

² Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Genossenschaftsrechnung (Jahresrechnung und Jahresbericht) und allfälliger Sonderrechnungen.

³ Die Rechnungsprüfungskommission teilt der Ausführungskommission Unregelmässigkeiten unverzüglich mit.

D. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 29 Ausstand (§ 16 VRPG)

¹ Sämtliche Mitglieder der Genossenschaft haben die Regelungen betreffend die Ausstandspflicht gemäss § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) zu beachten.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 30 Höhe der Beiträge (§ 8 Abs. 3 und 4 LwG AG)

¹ Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer tragen die Restkosten im Verhältnis der ihnen erwachsenen Vor- und Nachteile.

² Grundeigentümerinnen und -eigentümer inner- und ausserhalb des Bezugsgebiets können zu Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn ihnen aus den Projekten besondere Vorteile erwachsen.

Art. 31 Akontozahlungen (§ 9 VSV)

¹ Von den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern können Akontozahlungen verlangt werden.

² Die Akontozahlungen richten sich nach den finanziellen Bedürfnissen der Genossenschaft im Ablauf des Verfahrens und den zu erwartenden Beiträgen.

Art. 32 Grundpfandbestellung und Betreuung

¹ Grundeigentümerbeiträge, die nach Eröffnung einer rechtskräftigen Verfügung oder eines rechtsgültigen Kostenverteilplans nicht innert Monatsfrist bezahlt werden, können unverzüglich in Betreuung gesetzt werden, sofern sie nicht durch ein Bodenverbesserungspfandrecht nach Art. 820 ZGB gesichert werden.

Art. 33 Zahlungspflicht (§ 10 VSV)

¹ Die Eigentümerbeiträge sind von denjenigen Personen zu bezahlen, die im Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung beziehungsweise der öffentlichen Auflage des Kostenverteilplans Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind.

² Allfällige Verrechnungsabreden mit vorgängig kostenpflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern über geleistete Akontozahlungen werden berücksichtigt, sofern diese Abmachungen der Ausführungskommission vor der Rechtskraft des Kostenverteilers gemeldet werden. Bei Handänderungen haben sich die Vertragspartner über bereits geleistete Zahlungen im Kaufvertrag zu einigen.

Art. 34 Grundlage für Geldausgleich und Kostenverteiler (§ 8 VSV)

¹ Der Geldausgleich für Mehr- und Minderzuteilungen sowie der Kostenverteiler erfolgen in der Regel aufgrund der neu erhobenen amtlichen Grundstücksflächen.

Art. 35 Haftung (§ 15 LwG AG)

¹ Die Genossenschaft haftet gegenüber Dritten ausschliesslich mit ihrem Vermögen und schliesst angemessene Versicherungen ab.

² Die Organe der Genossenschaft haften gegenüber der BVG für verursachte Schäden.

V. Auflösung der Genossenschaft

Art. 36 Auflösung der Genossenschaft (§ 45 VSV)

¹ Für die Auflösung nach Erreichung des Genossenschaftszwecks genügt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung der Genossenschaft vor Erreichung des Genossenschaftszwecks bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, denen zugleich mehr als die Hälfte der beteiligten Fläche gehört.

² Vor Auflösung muss insbesondere ein Rechnungsruf stattgefunden haben, der Unterhalt der gemeinsamen Anlagen geregelt sowie das nicht verteilte Vermögen an die Gemeinden übergeben worden sein.

Art. 37 Abschluss des Verfahrens (§ 46 VSV)

¹ Nach erfolgter Genehmigung der Schlussrechnung und Auflösung der Genossenschaft durch die Generalversammlung legt die Ausführungskommission dem DFR die Auflösung der Genossenschaft zur Genehmigung vor.

² Nach der Genehmigung durch das DFR publiziert die Ausführungskommission die Auflösung im Publikationsorgan der Gemeinde (Landanzeiger) sowie im kantonalen Amtsblatt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 38 Statutenänderungen

¹ Änderungen der Statuten bedürfen der einfachen Mehrheit gemäss Art. 15 Abs. 1 und der Genehmigung durch das DFR.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit Genehmigung des DFR in Kraft.

Art. 40 Zustellung

¹ Jedem Genossenschaftsmitglied wird eine Kopie der genehmigten Statuten zugestellt.

Statutenänderung angenommen an der a.o. Generalversammlung vom 30. Oktober 2025

Ort und Datum:

Der Präsident: Daniel Habegger

Der Aktuar: Emil Gafner

Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler:

Genehmigt gemäss Entscheid vom durch das

DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN
Landwirtschaft Aargau

Matthias Müller
Leiter Landwirtschaft Aargau